



Zeugnis- und Versetzungsordnung für Schüler der Klassen DE 5-10

1. Versetzung

1.1 Verfahrensgrundsatz

Die Versetzung bzw. Nichtversetzung eines Schülers ist eine pädagogische Maßnahme. Sie dient dazu, die persönliche Lernentwicklung und den schulischen Bildungsgang des einzelnen Schülers mit den durchschnittlichen Anforderungen an seine Jahrgangsstufe in Übereinstimmung zu halten. Die Versetzungsentscheidung soll die Grundlage für Lernfortschritte in der nächsthöheren Klassenstufe sichern, und zwar sowohl für den einzelnen Schüler als auch für die ganze Klasse.

1.2 Grundlagen der Versetzungsentscheidung

Die Versetzungsentscheidung wird aufgrund der im Schuljahr erbrachten Leistungen des Schülers unter etwas stärkerer Berücksichtigung des zweiten Halbjahres getroffen. In die Versetzungsentscheidung werden die Noten aller versetzungsrelevanten Fächer sowie die Beurteilung der allgemeinen Entwicklung der Schülerpersönlichkeit einbezogen.

1.3 Versetzungsrelevante Fächer

Versetzungsrelevant sind alle Pflichtunterrichtsfächer mit Ausnahme der einstündig unterrichteten Fächer.

1.4 Versetzungskonferenz

Die Klassenkonferenz entscheidet am Ende des Schuljahres unter Vorsitz des Schulleiters über die Versetzung der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers. Der Schulleiter kann den Vorsitz der Klassenkonferenz z.B. an den Sekundarstufen I Leiter delegieren. Stimmberechtigt sind alle Lehrkräfte, die einen Schüler im Laufe des Jahres planmäßig unterrichtet haben und bei der Konferenz anwesend sind. Unterrichtet eine Lehrkraft mehrere Fächer, besitzt sie bei der Abstimmung für jedes Fach eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende; Enthaltungen sind nicht möglich. Bei der Entscheidung über die Versetzung sollen die Fachlehrer nicht nur die Lernentwicklung und die Leistungen in ihrem Fach berücksichtigen, sondern auch die Gesamtheit der Lernentwicklung und der Leistungen des Schülers im Blick haben.

1.5 Protokoll zur Versetzungskonferenz

Die Entscheidung über eine Nichtversetzung bedarf einer Begründung in der Niederschrift über die Versetzungskonferenz. Ebenso sind in der Versetzungskonferenz Notenveränderungen um mehr als eine Stufe durch den Fachlehrer zu begründen. Eine Versetzung mit Ausgleich muss ebenfalls im Protokoll vermerkt werden.

1.6 Versetzungsgefährdung – Mitteilung an sie Eltern

Eine Gefährdung der Versetzung wird den Erziehungsberechtigten im Halbjahreszeugnis oder spätestens sechs Wochen vor der Notenkonferenz des zweiten Halbjahres mit Angabe der Fächer, in denen die Noten zu diesem Zeitpunkt nicht ausreichend sind, schriftlich (per Kurier) mitgeteilt.

Zum Halbjahreszeugnis wird bei einer oder mehreren mangelhaften oder ungenügenden Noten die Bemerkung „Die Versetzung ist gefährdet“ auf das Zeugnis gesetzt. Die Notwendigkeit der Bemerkung wird von der Klassenkonferenz festgestellt und im Protokoll vermerkt.

Falls es insgesamt nur eine mangelhafte Note geben sollte und diese nicht aus der Fächergruppe A sein sollte, dann entscheidet die Klassenkonferenz, ob die Bemerkung auf dem Zeugnis erscheint.

Sollte keine Mitteilung erfolgen, kann daraus kein Recht auf Versetzung hergeleitet werden. Es ist Aufgabe der Eltern, jederzeit über den Leistungsstand ihres Kindes informiert zu sein.

2. Grundsätze für die Versetzungsentscheidung

2.1 Gruppen der Pflichtunterrichtsfächer

Gruppe A: Mathematik und Sprachen

Gruppe B: natur- und gesellschaftswissenschaftliche Fächer

Gruppe C: Ethik/Religion, Kunst, Musik und Sport

2.2 Versetzung ohne Ausgleich

Schüler mit mindestens ausreichenden Leistungen in allen Fächern der Gruppe A und höchstens einer mangelhaften Leistung in den übrigen Fächern werden versetzt.

2.3 Versetzung mit Ausgleich

Ein Schüler wird außerdem versetzt, wenn keine der unter 2.4 genannten Bedingungen 1. bis 3. erfüllt ist und außerdem die Leistungen

- in nicht mehr als einem der Fächer der Gruppe A mangelhaft sind und diese mangelhafte Leistung durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach dieser Fächergruppe ausgeglichen wird.
- zwar in einem der Fächer der Gruppe A und in einem der übrigen Fächer mangelhaft sind, das Zeugnis aber insgesamt drei mindestens befriedigende Noten aufweist, davon eine in der Fächergruppe A. Von den Fächern der Gruppe C kann dabei nur eine mindestens befriedigende Note für den Ausgleich herangezogen werden.
- zwar in zwei Fächern aus den Gruppen B und C mangelhaft sind, aber diese mangelhaften Leistungen durch mindestens drei befriedigende Leistungen ausgeglichen werden. Von den Fächern der Gruppe C kann dabei nur eine mindestens befriedigende Note für den Ausgleich herangezogen werden.
- in allen Fächern der Gruppe A mindestens ausreichend und in einem der übrigen Fächer ungenügend sind, diese ungenügende Leistung aber durch mindestens drei befriedigende Leistungen, davon eine in den Fächern der Gruppe A ausgeglichen wird. Von den Fächern der Gruppe C kann dabei nur eine mindestens befriedigende Note für den Ausgleich herangezogen werden.

2.4 Nichtversetzung

Falls eine der folgenden drei Bedingungen erfüllt ist, ist eine Versetzung nicht möglich:

1. Bei der Note ungenügend in mindestens einem Fach der Fächergruppe A.
2. Bei den Noten mangelhaft in einem Fach und ungenügend in einem anderen Fach.
3. Bei der Note mangelhaft in drei oder mehr Fächern.

Falls eine Versetzung nach 2.2 oder 2.3 nicht möglich ist, wird der Schüler nicht versetzt.

2.5 Versetzungsregelung bei Real- und Hauptschülern

Es gelten die vorher genannten Regelungen mit dem Unterschied, dass die Fächergruppe A nur die Fächer Deutsch, Mathematik und die 1. Fremdsprache umfasst.

2.6 Ausnahmeregelung von der Versetzungsentscheidung

Bei nicht ausreichenden Leistungen kann die Versetzungskonferenz in Ausnahmefällen (z.B. ungewöhnliche Voraussetzungen bei Sprachkenntnissen, längere Krankheit oder andere schwerwiegende Belastungen) eine Versetzung beschließen. Hierbei sind jedoch die allgemeinen Grundsätze nach 1.1 besonders zu berücksichtigen.

2.7 Aussetzung der Versetzungsentscheidung bei Neuzugängen

Ein Schüler, der erst innerhalb der letzten Unterrichtswochen eines Schuljahres ohne Versetzungsentscheidung der abgebenden Schule die Schule wechselt, wird vom Schulleiter eingestuft; in diesem Fall kann die Versetzungsentscheidung ausgesetzt werden.

Innerhalb des 1. Quartals des neuen Schuljahres hat der Schüler nachzuweisen, dass er den unterrichtlichen Anforderungen der höheren Klasse bzgl. der schriftlichen wie auch der mündlichen Leistungen gewachsen ist. Ansonsten erfolgt eine Nichtversetzung.

3. Notengebung bei nicht beurteilbaren Leistungen in einzelnen Fächern

3.1 Kann die Leistung in einem Fach aus Gründen, die der Schüler zu vertreten hat, nicht beurteilt werden (z.B. unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht), wird die Note „ungenügend“ vergeben.

3.2 Sind die Gründe des Fehlens von Leistungsnachweisen in einem Fach nicht vom Schüler zu vertreten, wird das Fach nicht benotet und bleibt für die Versetzungsentscheidung außer Betracht. Die allgemeinen Grundsätze nach 1.1 sind jedoch zu beachten.

4. Wiederholung von Klassenstufen

4.1 Nichtversetzung und Rückstufung (Gymnasial- und Realschüler)

Eine Klassenstufe darf nur einmal wiederholt werden. Die Klassenstufe, die der wiederholten folgt, darf in demselben Schulzweig ebenfalls nicht wiederholt werden. Bei erneuter Nichtversetzung wechselt der Schüler in beiden Fällen dann in einen Schulzweig mit kürzerem Bildungsgang über, wenn er dort versetzt werden würde. Andernfalls muss er die Schule verlassen.

Eine weitere Nichtversetzung oder ein weiteres Rückstufen in einen anderen Schulzweig ist nicht möglich. Der Schüler muss die Schule verlassen.

4.2 Nichtversetzung und Rückstufung (Hauptschüler)

Ein Hauptschüler, der die Voraussetzungen für eine Versetzung nicht erfüllt, kann die Klassenstufe einmal wiederholen.

Bei nochmaliger Nichtversetzung muss er die Schule verlassen. Eine Rückstufung als Sonderschüler ist nicht möglich.

4.3 Freiwilliges Wiederholen

Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann ein Schüler eine Klassenstufe freiwillig wiederholen. Die Wiederholung gilt als Nichtversetzung.

5. Überspringen einer Klassenstufe

5.1 Grundlage

Aufgrund herausragender Leistungen eines Schülers können die Eltern bei der Schulleitung einen Antrag auf Überspringen einer Klassenstufe stellen.

5.2 Entscheidung

Die Klassenkonferenz entscheidet über den Antrag.

Diese „Zeugnis- und Versetzungsordnung für Schüler der Klassen 5-10“ wird zum 12.09.2010 in Kraft gesetzt und angewendet für alle Schüler der Klassen 5-10 der Privatschule der Deutschen Botschaft Ankara – Zweigstelle Istanbul – Sekundarstufe I und II.

In der Fassung vom 30. Juni 2020

Schulleitung der Deutschen Schule Istanbul